W-04-998 Zum Besseren. Neues Wachstum für unser Land.

Antragsteller*in: Martin Steinbach (KV Rhein-Sieg)

Änderungsantrag zu W-04

Nach Zeile 998 einfügen:
Außerdem wollen wir das Rentensplitting unter Ehe- und Lebenspartnerinnen von einer weitgehend unbekannten Option zum Regelfall machen: Die in der Partnerschaft erworbenen Rentenansprüche werden laufend geteilt, sofern die Partnerinnen nicht gemeinsam widersprechen. So erwirbt, wer für Kinder oder Pflege beruflich kürzertritt, eigene Ansprüche, die auch nach einer Trennung oder dem Tod des Partners bleiben. Die Regel gilt für neu geschlossene Ehen und Partnerschaften, bestehende Paare können sich dafür entscheiden. Für alle anderen bleibt die Hinterbliebenenrente erhalten.

Begründung

Frauen beziehen im Alter deutlich niedrigere eigene Renten als Männer, vor allem weil sie häufiger für Kinder und Pflege beruflich kürzertreten. 2025 lag die gesetzliche Altersrente von 60,9 Prozent der Rentnerinnen unter der Armutsgefährdungsschwelle von 1.446 Euro, bei Männern waren es 27,8 Prozent. Dass deutlich weniger Frauen tatsächlich armutsgefährdet sind, liegt auch am gemeinsamen Haushaltseinkommen. Genau diese Abhängigkeit wird zum Risiko, wenn die Partnerschaft endet. Der Leitantrag will Care-Arbeit fair verteilen. Bis das gelingt, braucht es eine Regel, die die Arbeitsteilung in der Partnerschaft auch in der Rente fair abbildet.

Bei einer Scheidung ist das längst selbstverständlich: Mit dem Versorgungsausgleich werden die in der Ehe erworbenen Ansprüche geteilt. In der bestehenden Ehe gibt es dagegen nur ein freiwilliges Rentensplitting (§ 120a SGB VI). Es steht nur Paaren offen, die nach 2001 geheiratet haben oder beide nach dem 1. Januar 1962 geboren sind. Es setzt eine gemeinsame Entscheidung voraus, greift erst, wenn ein Partner Anspruch auf Regelaltersrente hat oder stirbt, verlangt grundsätzlich bei beiden 25 Jahre rentenrechtliche Zeiten und schließt die Witwen- oder Witwerrente aus (§ 46 Abs. 2b SGB VI). Wie oft es genutzt wird, konnte die Bundesregierung 2019 nicht sagen (BT-Drs. 19/13899).

Der Änderungsantrag kehrt die Logik um: Die Teilung wird zum Normalfall, wer sie nicht will, widerspricht gemeinsam. Wer für Kinder oder Pflege kürzertritt, erwirbt laufend eigene Ansprüche, die bei Trennung, Tod oder Wiederheirat erhalten bleiben. Die Hinterbliebenenrente, die mit eigenem Einkommen verrechnet wird und bei Wiederheirat entfällt, verliert so schrittweise an Bedeutung, ohne dass sie jemandem genommen wird: Für bestehende Ehen und für alle, die widersprechen, bleibt sie erhalten. Anders als ein verpflichtendes Splitting lässt der Antrag Paaren die Wahl.

Die Alterssicherungskommission empfiehlt in ihrem Bericht vom 23. Juni 2026, Reformoptionen zu prüfen, die die Hinterbliebenenversorgung an die geänderten gesellschaftlichen Normen anpassen (Empfehlung 11). Das Rentensplitting als Regelfall ist eine solche Option. Für die Rentenversicherung ist es weitgehend kostenneutral, weil es Ansprüche innerhalb der Partnerschaft verteilt, statt neue zu schaffen.

weitere Antragsteller*innen

Falco Weichselbaum (KV Bonn); Martin Wolf (KV Miesbach); Michael Hartwich (KV Siegen-Wittgenstein); Steffi Schönherr (KV Chemnitz); Kay Beyen (KV Rhein-Kreis-Neuss); Isabel Beyen (KV Rhein-Kreis-

Neuss); Ben Hagen März (KV Lippe); Ulrich Blessing (KV München); Wolfgang Strengmann-Kuhn (KV Frankfurt); Emine Gökce (KV Krefeld); Alexander Rockel (KV Hamburg-Nord); Hans-Dieter Göttlich (KV Ostprignitz-Ruppin); Holger Wenner (KV Warendorf); Susanne Lenerz (KV Rhein-Sieg); Hanno Kühn (KV Frankfurt); Lotte Volkhardt (KV Coesfeld); Jessica Geller (KV Rhein-Sieg); Ina Löllgen (KV Rhein-Sieg); Tobias Lorscheid (KV Rhein-Sieg); sowie 80 weitere Antragsteller*innen, die online auf Antragsgrün eingesehen werden können.